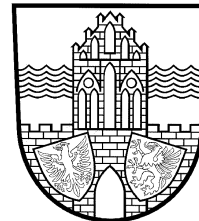


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

19. Jahrgang, Nr. 19 · Prenzlau, den 20. Dezember 2012



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark**
Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 05.12.2012**
Seite 8: **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)**
Seite 12: **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**
Seite 13: **Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung**
Seite 21: **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Gramzow und der Gemeinde Randowtal**
Seite 23: **8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003**
Seite 24: **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.02.2010**

AMTLICHER TEIL

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 28.09.2008 gewählte Abgeordnete Herr Dr. Charles Elworthy hat auf seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Uckermark verzichtet.

Die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der „Bürgergemeinschaft Rettet die Uckermark“ im Wahlkreis 3 mit der nächst höheren Stimmenzahl, Herr Burkhard Woitge, hat fristgemäß die Annahme der Wahl erklärt. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 5. Dezember 2012 auf Herrn Burkhard Woitge über.

Prenzlau, 4. Dezember 2012

Heiko Streich
Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 22. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK(4. WAHLPERIODE) AM 05.12.2012

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Aktuelle Stunde

zu TOP 6.1: Bericht des Landrates

zu TOP 6.2: Aussprache zum Bericht

zu TOP 6.3: Antrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket / DS-Nr.: 165/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

1. Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark fordern die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, noch in der laufenden Legislaturperiode gesetzgeberische Verbesserungen zu schaffen, um die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wesentlich zu verbessern.
2. Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark unterstützen die vom Deutschen Landkreistag erarbeiteten Schwerpunkte zur Veränderung der derzeit geltenden Rechtslage.

3. *Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark bitten den Landrat zu prüfen, inwieweit insbesondere bei den jüngeren und älteren Altersgruppen im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage Verbesserungsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme der Mittel bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.“*

zu TOP 26.2: Antrag des Abgeordneten Jens Koeppen, CDU/Bauern-Fraktion - Mittelverwendung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes / DS-Nr.: 147/2012

Herr Koeppen verzichtet auf eine Abstimmung zum vorliegenden Antrag in der heutigen Sitzung und stellt den Geschäftsordnungsantrag, die DS-Nr.: 147/2012 zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) und Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) zu verweisen.

Der Kreistag lehnt den Geschäftsordnungsantrag bei 9 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich ab.

zu TOP 22: Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2013/2014 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2013/2014 und beauftragt das Jobcenter mit der Umsetzung.“

zu TOP 23: Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 7 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt,

1. *das Jobcenter Uckermark mit der Überprüfung auffallend geringer Entlohnung von Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II (sogenannte Aufstocker) zu beauftragen.*
2. *soweit das Jobcenter Uckermark unverhältnismäßig geringe Entlohnungen bei Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II festgestellt hat, dieses mit der Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Dumpinglöhnen zu beauftragen und erforderlichenfalls die jeweiligen Arbeitgeber in Regress zu nehmen.*
3. *dass eine Förderung seitens des Jobcenters Uckermark für Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen ist, sofern das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von weniger als 5,00 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) vergütet wird.“*

zu TOP 7: Bericht der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Mündlicher Bericht)

Der Kreistag nimmt den mündlichen Bericht über die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Uckermark für das Jahr 2012 zur Kenntnis.

zu TOP 8: Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2017 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2012

zu TOP 8.1: Anfrage des Abgeordneten Andreas Meyer, CDU/Bauern-Fraktion – Fragen zum Kreishaushalt 2013/2014 / DS-Nr.: 151/2012

zu TOP 8.2: Änderungsantrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP zur DS-Nr.: 130/2012 – Verwendung nicht zurückgeforderter Mittel aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in den Haushaltsjahren 2013/2014 / DS-Nr.: 166/2012

Herr Koeppen legt einen Änderungsantrag vor, mit dem der Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 130/2012 ergänzt werden soll. Der Beschlussvorschlag lautet:

„3. dem Kreistag ist monatlich über die Ausgabenentwicklung und Antragstellung für Bildung und Teilhabe (BuT) zu berichten.

4. Gebildete Rückstellungen im Haushaltsjahr 2012, 2013 und 2014 sind, wenn die Rechts- und Fachaufsicht keine Rückforderungen erhebt, für kinderbezogene Projekte entsprechend Drs. 1477/2012 einzusetzen.

5. Dem Kreistag ist ein Konzept vorzulegen, wie pauschalierte Mittel des Bundes für BuT im Jahr 2011 der Höhe nach mittelfristig im vollen Umfang für kinderbezogene Maßnahmen eingesetzt werden können.“

(Der Änderungsantrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 167/2012 registriert.)

Herr Dr. Gerlach reicht einen weiteren Änderungsantrag zur DS-Nr.: 130/2012 (Verwendung nicht verbrauchter BuT-Mittel in den kommenden Haushalten) ein, mit dem der Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 130/2012 wie folgt ergänzt werden soll:

„Gebildete Rückstellungen im Haushaltsjahr 2012, 2013 und 2014 sind, wenn und soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, zur Senkung der Kreisumlage einzusetzen.“

(Der Änderungsantrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 168/2012 registriert.)

Herr Resch lässt anschließend über die vorliegenden Änderungsanträge abstimmen. Da er den Änderungsantrag von Herrn Koeppen (DS-Nr.: 167/2012) als den weitestgehenden ansieht, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Anschließend erfolgt die Abstimmung zum Änderungsantrag der kooperierenden Fraktionen von CDU/Bauern, SPD

und FDP (DS-Nr.: 166/2012) und danach die Abstimmung über den Änderungsantrag von Herrn Dr. Gerlach (DS-Nr.: 168/2012).

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag DS-Nr.: 167/2012 bei 2 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich ab.

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 166/2012 mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Folgender Punkt 3 wird eingefügt:

3. Über die Verwendung der Differenz aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 6 SGB II und dem Aufwand des Landkreises Uckermark nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BuT) aus den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 beschließt der Kreistag nach abschließender Prüfung.“

Herr Dr. Gerlach zieht den Änderungsantrag DS-Nr.: 168/2012 zurück.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2012 unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages DS-Nr.: 166/2012 mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt:

1. die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014,

2. das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2017

3. Über die Verwendung der Differenz aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 6 SGB II und dem Aufwand des Landkreises Uckermark nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BuT) aus den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 beschließt der Kreistag nach abschließender Prüfung.“

zu TOP 9: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2012 /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 131/2012

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2012 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 10: Genehmigung von überplanmäßigen Personalaufwendungen/-auszahlungen 2012 /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt zur Deckung der Personalaufwendungen/-auszahlungen 2012 die überplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 500.000,00 €.“

zu TOP 11: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Budget des Jugendamtes /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Budget des Jugendamtes zur Leistung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.“

zu TOP 12: Mittelumverteilung aus der allgemeinen investiven Sonderrücklage /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt Mehrauszahlungen für die laufende Investitionsmaßnahme K 7348 – Grunewald zur Verlängerung der Baustrecke um einen ersten Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt mit einer Kostenerhöhung von 225.625,00 €, die aus der allgemeinen investiven Sonderrücklage in Höhe von 57.400 €, erwarteter Fördermittel in Höhe von 142.400 € und der bereits bewilligten Mitteldifferenz an Fördermittel von 25.825 € gedeckt werden.“

zu TOP 13: Klageerhebung gegen das Land Berlin wegen Kostenerstattung von aufgewendeten Sozialhilfekosten /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 129/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, Klage gegen das Land Berlin auf Kostenerstattung von bisher aufgewendeten Sozialhilfekosten für einen Leistungsempfänger i. H. v. 167.654,36 € zu erheben sowie das Land Berlin auch für zukünftig anfallende Sozialhilfekosten in diesem Fall zur Erstattung zu verpflichten.“

zu TOP 14: 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst) /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“

zu TOP 15: Änderung des am 18.04.2012 (DS-Nr. 4/2012) beschlossenen Stufenplanes zur Umsetzung des Gutachtens „Organisation des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Uckermark“ ab dem 01.01.2012 /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, dass der Standort der Rettungswache in der PCK Raffinerie GmbH (Schwedt/Oder – PCK) als Rettungswachenstandort im Rettungsdienstbereichsplan festgeschrieben wird.“

zu TOP 16: Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes / Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 15.11.2012 hin.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH in der Form der 1. Fortschreibung.
2. Der am 18.04.2012 durch den Kreistag beschlossene Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Uckermark ersetzt die Anlage 1 des geänderten Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH.“

zu TOP 17: Dritte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2012

Herr Resch informiert darüber, dass den Abgeordneten mit Schreiben vom 25.10.2012 eine 1. Ergänzung zum Entwurf der Dritten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark zugegangen ist.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der 1. Ergänzung zur Drucksache einstimmig bei 6 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Dritte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark für den Planungszeitraum 2012-2017.“

zu TOP 18: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2012

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 30.11.2012 hin.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark.
2. Der Kreistag beschließt, die am 22.04.2009 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege (DS- Nr.: 36/2009) wird außer Kraft gesetzt.“

zu TOP 19: Präventionskonzept „Frühe Hilfen“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt das Präventionskonzept „Frühe Hilfen“.“

zu TOP 20: Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe / Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 2 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt die Streichung des § 5 Absatz 7 a der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den im Landkreis Uckermark tätigen Leistungsanbietern mit Wirkung vom 01.01.2013. (Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der oben genannten Ergänzung neue Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Leistungsanbietern abzuschließen.“

zu TOP 21: Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind / Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2012

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind.“

zu TOP 22: (vorgezogen)

zu TOP 23: (vorgezogen)

zu TOP 24: Benennung von neuen Ausschussvorsitzenden für beratende Ausschüsse des Kreistages / Beschlussvorlage DS-Nr.: 164/2012

Herr Resch macht noch auf eine Drucksachenänderung vom 03.12.2012 aufmerksam.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Die Fraktionen von CDU/Bauern, DIE LINKE und FDP benennen gemäß § 131, Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 5, Satz 4 BbgKVerf folgende neuen Ausschussvorsitzenden gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages:

- Die CDU/Bauern-Fraktion benennt Herrn Alard von Arnim als neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA).*
- Die Fraktion DIE LINKE benennt Herrn Heiko Poppe als neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA).*
- Die FDP-Fraktion benennt Herrn Gerd Regler als neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA).*

Der Kreistag stellt o. g. Benennung von neuen Ausschussvorsitzenden gemäß § 131, Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 2, Satz 4 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss fest.“

zu TOP 25: Anfragen aus dem Kreistag**zu TOP 26: Anträge an den Kreistag****zu TOP 26.1: Antrag der Fraktion DIE LINKE - Energie an unseren Schulen sparen /**

DS-Nr.: 106/2012 – 2. Version

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beauftragt den Landrat, an unseren Schulen ein Energiesparprojekt zu initiieren. Ziel ist es, an den Schulen eine erweiterte Diskussion über die sparsame Nutzung von Energie zu befördern und die Energiekosten, die durch den Schulträger zu zahlen sind, zu reduzieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Schulen in kreislicher Trägerschaft auszuwählen, diese können auf freiwilliger Grundlage an dem Projekt teilnehmen. Der Umfang des Projektes soll vorerst auf die Einsparung von Elektroenergie beschränkt werden. Nach Vorliegen erster Erfahrungen kann das Projekt erweitert werden. Als Anreiz für die Teilnahme wird den Schulen in Aussicht gestellt, einen Teil der eingesparten Kosten für die Verwendung im schulischen Alltag frei einsetzen zu können.“

zu TOP 26.2: (vorgezogen)**zu TOP 26.3: Antrag der FDP-Fraktion – Benennung eines neuen stellv. Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) / DS-Nr.: 148/2012**

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

- 1. Die FDP-Fraktion benennt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf Herrn Gerd Regler als neues stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA).*
- 2. Der Kreistag stellt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf die neue Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.“*

zu TOP 26.4: Antrag der FDP-Fraktion - Wahl eines neuen Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) / DS-Nr.: 149/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und wählt durch offenen Wahlbeschluss:

„Der Kreistag wählt gemäß § 9 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) und § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 97 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf Herrn Wilfried Voß als neues Aufsichtsratsmitglied für den der FDP-Fraktion zustehenden Sitz im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG).“

zu TOP 26.5: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur partiellen Neubesetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages / DS-Nr.: 152/2012 – 2. Version

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Die CDU/Bauern-Fraktion benennt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf folgende neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie sachkundige Einwohner für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark:

- Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Herrn Hans-Jürgen Waldow als stellvertretendes Mitglied für Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach,
Herrn Jürgen Mittelstädt als stellvertretendes Mitglied für Herrn Friedhelm Liermann,

- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)

Frau Sylvia Steinhauser als Mitglied

Herrn Sven Freundt als stellvertretendes Mitglied für Herrn Karl Heimann

Herrn Alard von Arnim als stellvertretendes Mitglied für Herrn Jens Koeppen

Frau Jana Hempel – Angerweg 18, 16303 Schwedt / OT Kunow – als sachkundige Einwohnerin

- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Herrn Siegfried Boldt als Mitglied

Frau Sylvia Steinhauser als stellvertretendes Mitglied für Herrn Siegfried Boldt

- Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)

Frau Sylvia Steinhauser als Mitglied

Herrn Siegfried Boldt als neues Mitglied für Herrn Henryk Wichmann

Herrn Alard von Arnim als stellvertretendes Mitglied für Herrn Siegfried Boldt

Frau Heike Koopmann – Templiner Straße 11, 17268 Boitzenburger Land - als sachkundige Einwohnerin

2. Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss fest.“

zu TOP 26.6: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur partiellen Neubesetzung eines Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) /

DS-Nr.: 153/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag bestellt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Gesellschaftsvertrages der GLG in Verbindung mit § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 97 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf Herrn Sven Freundt als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) für den der CDU/Bauern-Fraktion zustehenden Sitz durch offenen Wahlbeschluss.“

zu TOP 26.7: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur partiellen Neubesetzung eines Mitgliedes für die Gruppe der sachkundigen Einwohner des Landkreises Uckermark in den Verwaltungsrat der Sparkasse Uckermark /

DS-Nr.: 154/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag bestellt gemäß § 11 Abs. 1 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 97 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf Herrn Siegfried Schön – Blumenstraße 3 a, 17291 Prenzlau – als Mitglied für die Gruppe der sachkundigen Einwohner des Landkreises Uckermark in den Verwaltungsrat der Sparkasse Uckermark für den der CDU/Bauern-Fraktion zustehenden Sitz durch offenen Wahlbeschluss.“

zu TOP 26.8: Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark - Partielle Neubesetzung des Kreisausschusses durch ein neues Mitglied und ein neues stellvertretendes Mitglied für den der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitz im Kreisausschuss / DS-Nr.: 155/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 6 Satz 1, 1. Alternative, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die partielle Neubesetzung des Kreisausschusses durch ein neues Mitglied und ein neues stellvertretendes Mitglied für den der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitz im Kreisausschuss.“

„2. Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 4 BbgKVerf auf Vorschlag der Fraktion Rettet die Uckermark für den der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitz im Kreisausschuss durch offenen Wahlbeschluss:

a) Herrn Bernd Hartwich als neues Mitglied
mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen

b) Herrn Dr. Gernot Schwill als neues stellvertretendes Mitglied“
mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen

zu TOP 26.9: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur partiellen Neubesetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark / DS-Nr.: 156/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Die Fraktion DIE LINKE benennt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf folgende neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark:

- Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Herrn Thomas Frese als Mitglied für Herrn Jörg Kuschel

- Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)

Herrn Axel Krumrey als Mitglied für Herrn Torsten Krause wegen Mandatsverzichts

- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Herrn Thomas Frese als Mitglied für Herrn Axel Krumrey

Herrn Axel Krumrey als stellvertretendes Mitglied für Herrn Torsten Krause wegen Mandatsverzichts

2. Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss fest.“

zu TOP 26.10: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss (JHA) / DS-Nr.: 157/2012

Herr Rohne stellt den Antrag, die Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss durch offene Abstimmung durchzuführen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag wählt Herrn Jörg Kuschel gemäß § 5 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (JHA).“

zu TOP 26.11: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Neues Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Uckermark für die Gruppe der Kreistagsmitglieder / DS-Nr.: 158/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltungen zu und wählt durch offenen Wahlbeschluss:

„Der Kreistag wählt gemäß §11 Abs. 1 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) Herrn Gerhard Rohne als neues Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Uckermark für die Gruppe der KT-Mitglieder für den Sitz der Fraktion DIE LINKE.“

zu TOP 26.12: Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark – Partielle Neubesetzung des Ausschusses für Regionalentwicklung (REA) / DS-Nr.: 159/2012

Herr Hartwich ändert den eingereichten Antrag DS-Nr.: 159/2012 dahingehend ab, dass Herr Udo Runde als neues Mitglied und Herr Dr. Gernot Schwill als neues stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) benannt werden. Herr Bernd Hartwich scheidet damit als Mitglied aus dem REA aus.

Der Kreistag stimmt dem so geänderten Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Die Fraktion Rettet die Uckermark benennt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf für den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) Herrn Udo Runde als neues Mitglied und Herrn Dr. Gernot Schwill als neues stellvertretendes Mitglied.

2. Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss fest.“

zu TOP 26.13: Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark – Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für die der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitze / DS-Nr.: 160/2012

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:

„1. Der Kreistag beschließt gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 6 Satz 1, 1. Alternative, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Neubesetzung von zwei neuen Regionalräten und eines neuen stellvertretenden Regionalrates für die der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitze in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

2. Der Kreistag wählt gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Vorschlag der Fraktion Rettet die Uckermark folgende partielle Neubesetzung für die der Fraktion

Rettet die Uckermark zustehenden Sitze der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durch offenen Wahlbeschluss:

a) Herrn Bernd Hartwich als Regionalrat in der Nachfolge für Herrn Univ. Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

b) Herrn Dr. Gernot Schwill als Regionalrat in der Nachfolge für Frau Iris Drews mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen

c) Frau Gudrun Seedorf als Stellvertreterin für den Regionalrat Herrn Dr. Gernot Schwill“ mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen

zu TOP 26.14: Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark – Neues Mitglied für den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / DS-Nr.: 161/2012

Herr Resch macht darauf aufmerksam, dass der Punkt 1 des vorliegenden Antrages inzwischen entfallen kann. Herr Dr. Elworthy ist jetzt aus dem Kreistag ausgeschieden, und somit ist keine formelle Abberufung gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) mehr erforderlich. Der Kreistag kann deshalb gleich ein neues Mitglied für den Aufsichtsrat der UDG gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlages durch offenen Wahlbeschluss wählen.

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag entsendet gemäß § 8 Abs 7 Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) und § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 97 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf Herrn Bernd Hartwich als neues Mitglied für den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) auf den der Fraktion Rettet die Uckermark zustehenden Sitz.“

zu TOP 26.15 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion – Wahl von zwei stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss / DS-Nr.: 162/2012

Herr Wichmann stellt den Antrag, die Wahl der zwei stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss jeweils durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.

„Der Kreistag wählt gem. § 5 Abs. 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für den Jugendhilfeausschuss durch offene Abstimmung:

1. Herrn Siegfried Boldt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Henryk Wichmann mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

2. Frau Sylvia Steinhauser als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung“

Ankündigung eines Antrages zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (gem. § 27 Absatz 2 GeschO)

Herr Waldow kündigt an, dass er zur nächsten Sitzung des Kreistages einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark einbringen wird.

Der Landrat bittet in diesem Zusammenhang, mögliche Wünsche im Bezug auf eine Änderung der Geschäftsordnung zu bündeln, um die Geschäftsordnung nicht ständig ändern zu müssen.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS UCKERMARK GEMÄß § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (KINDERTAGESPFLEGEKOSTENBEITRAGSSATZUNG)

Präambel

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174); der §§ 22, 22a, 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 122) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.07.2007 (GVBl. I, S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark auf seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege im Landkreis Uckermark.
- (2) Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer oder nachbarschaftlicher Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Kindertagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorge-berechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Kindertagespflege erforderlich macht.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Kindertagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte oder zu einer anderen Kindertagesbetreuungsform zur Anspruchserfüllung gemäß § 1 KitaG erfolgen.
- (3) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge.

§ 3**Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4**Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
 - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkurs-ausfallgeld);
 - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);
 - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt;
 - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- (7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).
- (8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird ein Betrag in Höhe des Mindestunterhalts gemäß §§ 1612 a, 1612 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 36 Nr. 4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO) freigestellt.
- (9) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (10) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (14) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig. Diese Veränderung ist dem Jugendamt des Landkreises Uckermark unverzüglich anzuzeigen.

§ 5**Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 4 während der Betreuungszeit in der Kindertagespflege um mindestens 10 v. H. des zu Grunde liegenden Einkommens verändert, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Einkommensänderung vorgenommen.
- (3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Landkreis Uckermark die Kindertagespflege beenden.
- (7) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,70 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Kindertagespflegeverträgen geregelt.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Kindertagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) Wird das Kind vorübergehend im Vertretungsfall für die Kindertagespflegeperson in einer Kindertagesstätte untergebracht, wird für diesen Zeitraum kein Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Kostenbeiträge zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (6) Für Kinder aus dem Landkreis Uckermark, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten und der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG durch Kindertagespflege erfüllt wird, erhebt der Landkreis Uckermark keinen Kostenbeitrag.
- (7) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Kostenbeitrags tabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt und ist am 1. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragsatzung) vom 23.04.2009 außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 12.12.12

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Landkreis Uckermark

Anlage

der Kindertagespflegekostenbeitragssatzung vom 01.01.2013

Elternbeiträge für Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Einkommen	bis 6 Std. in EUR	bis 8 Std. in EUR	mehr als 8 Std. in EUR
bis 800,00	22	22	22
bis 900,00	24	24	24
bis 1.000,00	26	26	27
bis 1.100,00	28	29	29
bis 1.200,00	31	32	32
bis 1.300,00	33	35	35
bis 1.400,00	36	38	39
bis 1.500,00	40	42	43
bis 1.600,00	43	46	47
bis 1.700,00	47	50	51
bis 1.800,00	51	55	56
bis 1.900,00	55	60	62
bis 2.000,00	60	66	68
bis 2.100,00	65	73	75
bis 2.200,00	71	80	82
bis 2.300,00	77	87	90
bis 2.400,00	84	96	99
bis 2.500,00	91	105	109
bis 2.600,00	99	115	120
bis 2.700,00	108	126	132
bis 2.800,00	117	138	145
bis 2.900,00	128	152	159
bis 3.000,00	139	166	175
bis 3.100,00	151	182	192
bis 3.200,00	164	200	211
bis 3.300,00	178	219	232
bis 3.400,00	194	240	255
bis 3.500,00	211	263	280
bis 3.600,00	229	288	308
bis 3.700,00	249	316	339
bis 3.800,00	271	347	372
bis 3.900,00	295	380	409
ab 3.900,01	320	416	449

**3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK
(3. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 05.12.2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	577,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	310,50 €
- eines Notarztes	291,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	868,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	197,60 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	197,60 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,52 €**

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Prenzlau, 13.12.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN ZUM UNTERHALT UND ZUR KRANKENHILFE GEMÄß §§ 39 UND 40 SOZIALGESETZBUCH ACHTES BUCH (SGBVIII) DER KINDER ODER JUGENDLICHEN, DIE AUßERHALB DES ELTERNHAUSES UNTERGEBRACHT SIND, IN DER AB 01.01.2013 GELTENDEN FASSUNG

I. Einleitung

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses, sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs.2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Für in gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder untergebrachte Elternteile und Kinder findet der § 39 Abs. 3 SGB VIII keine Anwendung.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit bewilligt.

Die Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen und durch Belege (Originalrechnungen, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Für den Umfang der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gelten die §§ 47 bis 52 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend. Durch die Krankenhilfe muss der im Einzelfall notwendige Bedarf gedeckt werden. Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere gesetzlicher und privater Krankenversicherungen) nicht bestehen.

Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen i. R. d. § 40 SGB VIII für freiwillige oder private Krankenversicherungen erfolgt nur, soweit diese angemessen sind und die Versicherungen den durch die §§ 47 bis 52 SGB XII vorgegebenen Umfang nicht überschreiten.

II. Richtlinie

1. Vollzeitpflege - monatliche Pauschalbeträge -

Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Kosten zur Sicherstellung der Erziehung und die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld (materielle Aufwendungen) abgegolten.

Die nachfolgend aufgeführten Beträge (Ziffer 1.1 bis 1.3) orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).

1.1 Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	458,00 €	220,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	530,00 €	220,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	632,00 €	220,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	632,00 €	220,00 €

Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 83,10 EUR. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

1.2 Verwandtenpflege - monatliche Pauschalbeträge -

Rechtliche Grundlage: § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

Ist die Pflegeperson in einer Verwandtenpflegestelle gegenüber dem Pflegekind unterhaltsverpflichtet und zur Zahlung eines Barunterhaltes fähig, so kann entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

1.3 Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden erstattet. Entsprechend den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung und den geltenden Sätzen der gesetzlichen Rentenversicherung sind nachfolgend aufgeführte Beträge in das Pflegegeld einzurechnen.

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung, dann Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 113 EUR/Jahr	hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 40 EUR/Monat
Umfang	je Pflegeelternanteil	pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Kriterien zur Beurteilung, ob eine angemessene Alterssicherung vorliegt, sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

1.4 Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Betreuungs- und Erziehungsaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Sonderpflege wird gewährt, wenn ein erhöhter Betreuungs- und Erziehungsaufwand besteht bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen.

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Betreuung und Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und im Rahmen der Hilfeplanung neu zu entscheiden.

An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeelternteil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.

Ein Pflegeelternteil sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von 15 bis 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von zwei Pflegekindern nicht überschreiten.

Die Entscheidung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird durch das Fachteam des Pflegekinderdienstes, bei Bedarf unter Hinzuziehung des zuständigen Sachbearbeiters SBE, getroffen.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.

Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Beträge finden dann keine Anwendung.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	554,00 €	320,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	641,00 €	320,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	765,00 €	320,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	765,00 €	320,00 €

Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Richtlinie sind auch auf die Sonderpflegestellen anzuwenden.

1.5 Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

Steht der Zeitpunkt des Verlassens bereits vor Beginn des Monats fest, an dem das Kind die Pflegefamilie verlässt, wird nur anteilig Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle gezahlt.

Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis unverzüglich beendet werden muss, besteht für den gesamten Monat ein Anspruch auf Pflegegeld. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gründe für das Ende des Pflegeverhältnisses in der Nichterfüllung des abgeschlossenen Pflegevertrages durch die Pflegepersonen liegen. In diesen Fällen wird das Pflegegeld nur für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegestelle gewährt. Zuviel erhaltene Beträge werden zurückgefordert.

2. Bereitschaftspflegestellen

Bereitschaftspflegestellen sind Pflegefamilien, die der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren dienen. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eingerichtet werden. Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet und sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Wobei die Dauer der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII drei Tage nicht überschreiten soll. Bei Überschreitung ist im Anschluss an die Leistung entsprechend § 42 SGB VIII eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII zu installieren.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle.

2.1 Zuschüsse für die Bereitschaftspflegestellen

- Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 511,00 EUR gezahlt (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 3 SGB VIII).
- Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird der Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in Höhe von 120,00 EUR gezahlt (Grundlage § 39 Abs. 4 SGB VIII).
- Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 bis 1.4 dieser Richtlinie (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII).
- Sofern Kinder vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden müssen, wird bei einer Betreuung bis zu 14 Tagen das Pflegegeld nach Punkt 1.4 und darüber hinaus das Pflegegeld nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie gewährt.
- Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und im Anschluss zu beantragen.

3. Erstausrüstung einer Pflegestelle

3.1 Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen in Höhe von bis zu maximal 767,00 EUR zu gewähren. Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Bekleidung und die anzuschaffenden Möbel beizufügen.

Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes zu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausrüstung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

3.2 Wohnraumerweiterung der Pflegestellen

Muss für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuss bis zu 1.534,00 EUR gewährt werden.

Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, dass sich die Pflegestellen verpflichten, mindestens drei Jahre ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Pflegetätigkeit oder Umzug der Pflegefamilie, ist ein anteiliger Betrag von der Pflegestelle zurückzuzahlen.

Dieser Zuschuss wird zudem nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens drei Kostenvoranschläge für den An- bzw. Umbau des Kinderzimmers beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme muss vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden. Die Rechnungslegung ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII

- | | |
|---|----------------|
| - Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres | 5,00 EUR/mtl. |
| - Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 8,00 EUR/mtl. |
| - Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres | 10,00 EUR/mtl. |
| - Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 15,00 EUR/mtl. |
| - Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 26,00 EUR/mtl. |
| - ab Beginn des 19. Lebensjahres | 51,00 EUR/mtl. |

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 42 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann 51,00 EUR, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält, oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

4.2 Für Hilfen zur Erziehung §§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Pflegekinder sind in den materiellen Aufwendungen (Ziffer 1.1 bis 1.3) enthalten und damit Bestandteil der ausgezahlten Pflegegelder.

Die Auszahlung an die Pflegekinder erfolgt durch die Pflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe finden die unter Ziffer 4.1 dieser Richtlinie aufgelisteten Beträge Anwendung.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungs-geld in Höhe von 1,28 EUR abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Betrag um 1,28 EUR pro Fehltag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 EUR gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu beantragen.

5.2 Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für Pflegekinder ist in den materiellen Aufwendungen enthalten und damit Bestandteil des Pflegegeldes.

6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 3 SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes/Jugendlichen/Jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung Neben-kosten (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Nebenkosten sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen.

Einmalige Beihilfen sind:

6.1 Besondere persönliche Anlässe

- Einschulung: bis zu 150,00 EUR
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Taufe: bis zu 150,00 EUR
Zuzüglich der Gebühren für die Jugendweiheteilnahme in voller Höhe.
- Berufsstart: bis zu 150,00 EUR
Eine Erstausrüstungsbeihilfe beim Berufsstart kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder die tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.
- Tod eines nahen Angehörigen: bis zu 50,00 EUR
Eine Verwendung dieser Mittel hat für Grabbinde, Gestecke etc. zu erfolgen.

6.2 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997, in der zurzeit geltenden Fassung, kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind.

Stehen Freixemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.

6.3 Schülerhilfen

Das Jugendamt kann die Kosten für Schülerhilfen übernehmen, wenn durch Stellungnahme der Schule und des Sozialarbeiters die Notwendigkeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist eine konkrete Festlegung der benötigten Schülerhilfe im Hilfeplan vorzunehmen.

Es ist nach mehreren Kostenvoranschlägen (grundsätzlich drei) das kostengünstigste auf den Hilfeempfänger individuell abgestimmte Angebot zu wählen.

6.4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für Freizeitbeschäftigungen werden nur dann übernommen, wenn diese aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich sind, eine konkrete Festlegung im Hilfeplan erfolgt ist und eine Stellungnahme des Sozialarbeiters zum Antrag vorliegt.

6.5 Ferienmaßnahmen/Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 230,00 EUR gewährt, der i. H. v. 0,70 EUR je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt und ausgezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege bis mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

6.5.2 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 230,00 EUR gewährt. Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat März eines jeden Jahres. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

In begründeten Einzelfällen können nach positiver Stellungnahme des Sozialarbeiters und nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden.

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn der Elternteil im Rahmen der Sicherung seines Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Wahrnehmung seines Umganges hat.

Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card.

6.7 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,00 EUR gezahlt.

6.8 Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie Drittes Buch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur dann, wenn der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechende Ablehnungsbescheide zur Kenntnis gegeben wurden.

Für den Fall, dass die anderweitige Finanzierung insbesondere durch Leistungen nach dem SGB III und dem BAföG zum Tag des Einzugs noch nicht sichergestellt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen und nur bei Zustimmung des Sozialarbeiters das Jugendamt in Vorleistung gehen. Der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass entsprechende Leistungen bereits vor Beginn der Nachbetreuung beantragt wurden und eine Bescheidung zum Zeitpunkt des Einzuges noch nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen konnte. Nach Erhalt der entsprechenden Sozialleistung sind dem Jugendamt die aufgebrauchten Mittel durch den Hilfeempfänger sofort zu erstatten.

Kautionen werden nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch den Sozialarbeiter übernommen. Sie sind unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers an das Jugendamt unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Abtretungserklärung zugunsten des Jugendamtes bis zur vollständigen Rückzahlung der Kaution durch den Hilfeempfänger abzuschließen.

Bürgschaften gegenüber Vermietern werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, ausgehend vom individuellen Bedarf, ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.000,00 EUR möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger (insbesondere Leistungsträger i. S. d. SGB II und SGB XII) gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann auf einen entsprechenden Nachweis (Ablehnungsbescheid) im Einzelfall verzichten.

6.9 Besondere Zuschüsse für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Unterhaltes werden nur gewährt, wenn nicht bereits durch andere Ämter entsprechende Zuschüsse gewährt werden.

- Umstandsbekleidung bis zu 100,00 EUR
- Erst-/Grundausstattung Baby bis zu 150,00 EUR

7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird durch das Jugendamt nur dann geleistet, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Leistung beantragt und positiv beschieden wurde. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für die Altersgruppen von:

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bis zu 30,00 EUR
- Jugendliche ab dem Beginn des 13. Lebensjahres bis zu 50,00 EUR

übernommen werden.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.

7.2 Zuschuss Kieferorthopädie

Vor Behandlungsbeginn muss der Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung durch das Gesundheitsamt. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Übernahme analog des Behandlungsplanes. Mit der Behandlung kann erst dann begonnen werden, wenn durch das Jugendamt eine positive Bescheidung erfolgte.

7.3 Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie Übernahme von Praxis- und Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt.

7.3.1 Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres

Leistungen i. S. d. § 40 SGB VIII werden grundsätzlich nur übernommen bzw. erstattet, wenn die vor der jeweiligen ärztlichen Behandlung erfolgte Antragstellung positiv durch das Jugendamt beschieden wurde. Die Erstattung der Kosten erfolgt erst, nachdem diese durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurden.

7.3.2 Junge Volljährige

Bei jungen Volljährigen ist dem Jugendamt durch die Einrichtungen bzw. durch die Pflegepersonen eine Bescheinigung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse über die Mindestbelastungsgrenze gemäß § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) des Versicherten vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung beschieden. Die jungen Volljährigen haben bei den Krankenkassen, bei denen sie versichert sind, einen Antrag auf Befreiung bzw. ,wenn sie über Einkommen verfügen, auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen. Die Übernahme von Zuschüssen, Rezept- und Praxisgebühren erfolgt nur maximal in Höhe der ausgewiesenen jährlichen Mindestbelastungsgrenze.

8. Sonstiges

Zuschüsse für Passbilder sowie Kosten für Bewerbungszwecke werden auf Antrag in Höhe bis maximal 13,00 EUR/Jahr erstattet.

Die Kosten für die Erstellung eines Kinderreisepasses können einmalig in Höhe von 13,00 EUR erstattet werden. Für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses werden 6,00 EUR erstattet.

Die Kosten für die Erstellung eines Personalausweises können einmalig in Höhe von 22,80 EUR erstattet werden.

III. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, wurde durch den Kreistag am 7. Dezember 2012 beschlossen und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig ist die durch den Kreistag am 21. Oktober 2011 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, (Drucksache 109/2011) außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 12.12.2012

Prenzlau, den 12.12.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1:

Kriterien zur Anerkennung von angemessenen privaten Verträgen zur Alterssicherung i. S. d. § 39 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Eine angemessene Alterssicherung liegt vor, wenn:

1. die Auszahlung der Alterssicherung durch den Versicherer nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erfolgt
2. die Zahlung einer lebenslangen Rente durch den Versicherer an den Berechtigten sichergestellt ist
3. die Leistung zur Alterssicherung nicht übertragbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar und nicht beleihbar ist
4. die Alterssicherungsleistung nicht in einem Betrag auszahlbar ist.

Erläuterung:

Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden (Renten-)Leistung. Keinesfalls ist eine aus öffentlichen Haushalten geförderte Vollzeitpflegeperson auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern ihr stehen vielfältige Möglichkeiten offen. Somit ist der Abschluss einer privaten Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“, private Lebens- oder Rentenversicherung) grundsätzlich möglich. Die Art der privaten Alterssicherung soll so gestaltet sein, dass die Vollzeitpflegeperson eine dauerhafte (Renten-)Leistung erhält.

Alterssicherungsleistungen, die nicht ausschließlich der Rentensicherung dienen, werden durch den Landkreis Uckermark nicht anerkannt. Hierbei werden zur Ausgestaltung der Regelung des § 39 Abs. 4 SGB VIII die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Einkommensteuergesetz (EstG) zu Grunde gelegt. Die private Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein und die Kriterien zur Anerkennung der Altersvorsorge als Sonderausgaben gemäß EstG erfüllen.

Um sicherzustellen, dass die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersvorsorge verwendet werden, dürfen die Versorgungsanwartschaften gemäß § 10 Abs. 1 EstG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (Ausnahme hierbei bildet die Riesterrente) sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.

Gemäß § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz können zusätzliche Leistungen zur Basisrente vereinbart werden. Dazu gehören u. a. die Absicherung für die Berufsunfähigkeit, den Hinterbliebenenschutz sowie die Erwerbsunfähigkeit. Die Aufwendungen für diese zusätzlichen Leistungen werden durch den Landkreis Uckermark nicht erstattet.

Beihilfekatalog ab 01.01.2011 nur i. V. m. „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen“

Bezeichnung der Beihilfe gem. SGB VIII	Jugendhilfe gem. § 19	Jugendhilfe gem. § 33	Jugendhilfe gem. §§ 34, 35 stat., 35 a stat., 41 stat.	Punkt der Richtlinie																												
<i>Taschengeld</i>	nach Altersgruppen (monatlich) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensjahre</th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6. bis 8.</td> <td>5,00</td> </tr> <tr> <td>9. bis 10.</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>11. bis 12.</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>13. bis 15.</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>16. bis 18.</td> <td>26,00</td> </tr> <tr> <td>ab 19.</td> <td>51,00</td> </tr> </tbody> </table>	Lebensjahre	EUR	6. bis 8.	5,00	9. bis 10.	8,00	11. bis 12.	10,00	13. bis 15.	15,00	16. bis 18.	26,00	ab 19.	51,00	im Pflegegeld enthalten (monatlich)	nach Altergruppen (monatlich) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensjahre</th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6. bis 8.</td> <td>5,00</td> </tr> <tr> <td>9. bis 10.</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>11. bis 12.</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>13. bis 15.</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>16. bis 18.</td> <td>26,00</td> </tr> <tr> <td>ab 19.</td> <td>51,00</td> </tr> </tbody> </table>	Lebensjahre	EUR	6. bis 8.	5,00	9. bis 10.	8,00	11. bis 12.	10,00	13. bis 15.	15,00	16. bis 18.	26,00	ab 19.	51,00	4.1 und 4.2
Lebensjahre	EUR																															
6. bis 8.	5,00																															
9. bis 10.	8,00																															
11. bis 12.	10,00																															
13. bis 15.	15,00																															
16. bis 18.	26,00																															
ab 19.	51,00																															
Lebensjahre	EUR																															
6. bis 8.	5,00																															
9. bis 10.	8,00																															
11. bis 12.	10,00																															
13. bis 15.	15,00																															
16. bis 18.	26,00																															
ab 19.	51,00																															
<i>Beschaffung und Ergänzung, Bekleidung, Wäsche, Schuhe</i> - Erstausrüstung bei Neuaufnahme - Bekleidungsgeld - Babyerstausrüstung, - Umstandsbekleidung	150,00 EUR (einmalig) 1,28 EUR (täglich) 150,00 EUR (einmalig) 100,00 EUR (einmalig)	767,00 EUR (einmalig) -- --	150,00 EUR (einmalig) 1,28 EUR (täglich) --	5.1 und 3. 5.1 und 5.2 6.9 6.9																												
<i>Besondere persönliche Anlässe</i> - Einschulung - Konfirmation, - Jugendweihe - Kommunion, Taufe - Berufsstart		150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig)	150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig)	6.1																												
<i>Ferienmaßnahme und Schulfahrten</i>		230,00 EUR (einmalig)	230,00 EUR (einmalig), wenn nicht im Kostensatz	6.5.1 und 6.5.2																												
<i>Heimfahrten</i>		1 x monatlich	1 x monatlich	6.6																												
<i>Weihnachtsgeld</i>		30,00 EUR (einmalig)	im Kostensatz	6.7																												
<i>Verselbständigung</i>		1.000,00 EUR (einmalig)	1.000,00 EUR (einmalig)	6.8																												
<i>Sonstiges</i> - Passbilder, Bewerbung - Personalausweis - Kinderreisepass - Verlängerung Kinderreisepass		13,00 EUR (jährlich) 22,80 EUR (einmalig) 13,00 EUR (einmalig) 6,00 EUR (bei Bedarf)	13,00 EUR (jährlich) 22,80 EUR (einmalig) 13,00 EUR (einmalig) 6,00 EUR (bei Bedarf)	8.																												
<i>Krankenhilfe</i> - Brillengestell - Kieferorthopädie	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	7.1 7.2																												

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR
 ÜBERTRAGUNG DER SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR
 SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS
 ZWISCHEN DER GEMEINDE GRAMZOW UND DER GEMEINDE RANDOWTAL**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 04/12

vom 13. Dezember 2012

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 27. November 2012 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Gramzow und der Gemeinde Randowtal.

Prenzlau, den 13.12.12

gez. Dietmar Schulze

II.**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis**

Zwischen der Gemeinde Gramzow
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Karl Heimann und den Stellvertreter des ehrenamtlichen
Bürgermeisters, Herrn Uwe Koch

und der Gemeinde Randowtal
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Lars-Andreas Sieh und den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Matthias
Konschake

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG- vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1**Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Randowtal überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Gemeinde Gramzow.

Aus der Gemeinde Randowtal werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule „Anna-Karbe“ in Gramzow beschult.

§ 2**Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Randowtal stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule „Anna-Karbe“ in Gramzow zu.

§ 3**Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Randowtal leistet einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Gramzow. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4**Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5**Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für 1 Jahr geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden. Sofern keiner der o.g. Vertragsparteien die Kündigung anzeigt, läuft die öffentlich-rechtliche Vereinbarung stillschweigend weiter.

§ 6

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den 27.11.2012

Gramzow, den 27.11.2012

Für die Gemeinde Gramzow

Für die Gemeinde Randowtal

gez. Karl Heimann- ehren. Bürgermeister

gez. Lars-Andreas Sieh- ehren. Bürgermeister

gez. Uwe Koch- Stellvertreter
des ehren. Bürgermeisters

gez. Matthias Konschake- Stellvertreter
des ehren. Bürgermeisters

**8. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK VOM 24.10.2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74

vom 06.12.2012

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 08. November 2012 beschlossenen 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003 angeordnet.

Prenzlau, den 06.12.2012

gez. Dietmar Schulze

II.

8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. 10. 2003

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 08.11.2012 folgende 8. Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 9 Vorstand

§ 9 Abs. 1, 2 und 4 b) werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

1. *Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher und weiteren fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.*
2. *Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand soll sich aus zwei Vertretern der Stadt Templin und je einem Vertreter der Stadt Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und des Amtes Gerswalde zusammensetzen.*
4. b) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.*

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 09.11.2012

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG
ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN
UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 17.02.2010**

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie der §§ 64, 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2012** folgende **1. Änderungssatzung** zur Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. Februar 2010 beschlossen:

Der **§ 4, Punkt 2** wird wie folgt neu gefasst:

... „Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 8,54 € je Kubikmeter.“

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Prenzlau, den 05. Dezember 2012

gez. Wernicke
Verbandsvorsteherin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau